

Grenzacherstr., Grenzacher-Promenade
Projekt: Sanierung Stauwehr Birsfelden

Die Gesuchsunterlagen betreffend der beantragten Wehrverstärkung können vom 30. Oktober 2021 bis zum 30. November 2021 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Adressen eingesehen werden:

- Kanton Basel-Landschaft, Bau- und Umweltschutzdirektion
Empfang, Rheinstr. 29, 4410 Liestal
- Kanton Basel-Stadt, Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt, Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel.
- Gemeindeverwaltung Birsfelden, Hauptstr. 77, 4127 Birsfelden

Die Gesuchsunterlagen enthalten neben dem Beschrieb des Bauprojekts, Pläne, statische und dynamische Nachweise sowie eine Umweltnotiz. Folgende Bewilligungen sind beantragt:

- Baubewilligung (Plangenehmigung) im Sinne von Art. 62 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz (WRG; SR 721.80) und Art. 6 Abs. 1 Stauanlagengesetz (StAG; SR 721.101);
- fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0);
- sinngemäss eine Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20).

Einsprachen:

Einsprache kann erheben, wer nach den Vorschriften des VwVG oder des EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich innert der Auflagefrist von Samstag, 30. Oktober 2021 bis Dienstag, 30. November 2021 (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Energie, Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht, Dienst Wasserrecht, 3003 Bern, eingereicht werden.

Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 62e WRG).

Hinweise:

- Einsprachen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen. Sie sind zu unterzeichnen.
- Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Bundesamt für Energie vorzubringen (Art. 62b Abs. 2 WRG).
- Innerhalb der Auflagefrist sind sämtliche Einsprachen gegen die Enteignung, Begehren nach den Art. 7-10 EntG, Begehren um Ausdehnung der Enteignung sowie Begehren um Enteignungsentschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 33 EntG). Die geforderte Enteignungsentschädigung ist nach den Bestandteilen von Art. 19 EntG aufzugliedern und möglichst zu beziffern.
- Wird durch das aufgelegte Projekt in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihre Mieter und Pächter davon in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).
- Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 EntG zur Folge.
- Die vom Projekt betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache (Art. 62e Abs. 3 WRG).
- Die Einsprechenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie gegebenenfalls eine Vertretung bestellen müssen (Art. 11a VwVG). Dies kann für sie mit Kosten verbunden sein (Art. 30a Abs. 3 VwVG).

Bauherrschaft: Bundesamt für Energie BFE, Pulverstr. 13, 3063 Ittigen
verantwortlich: Kraftwerk Birsfelden AG, Hofstr. 82, 4127 Birsfelden